



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Gemeinderats Arrach, welche am Donnerstag, den 27. April 2017, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ornungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Zweiter Bürgermeister | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 4. Achatz Franz | |
| 5. Achatz Wolfgang | |
| 6. Altmann Johannes | |
| 7. Aschenbrenner Matthias | |
| 8. Eckl Xaver | |
| 9. Koller Hermann | |
| 10. Lettner Harald | |
| 11. Lohberger Rudolf | |
| 12. Schmid Daniel | |
| 13. Stahl Michael | |

Entschuldigt fehlen: May Jürgen (berufliche Verhinderung)
Weber Marion (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: bei TOP 8: Rektor Franz Sperl

Mit Schreiben vom 18.04.2017 versandt:

Zu TOP 1

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017

Tischvorlage:

Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.10 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende

TOP 2.5 und TOP 2.6 (öffentliche Sitzung) und TOP 13 (nichtöffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig** (13 zu 0 Stimmen) aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag**:

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Fahrzeughalle und Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Eckstraße 21, Fl.Nr. 167/5, Gemarkung Arrach
 - 2.2 XXXXXX;
Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Nebengebäudes in Holzbauweise (Holzlege, Geräteschuppen, Pferdestall) in der Eckstrasse 12, Fl.Nr. 160/1, Gemarkung Arrach
 - 2.3 XXXXXX;
Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau einer Rinderstallung an einem bestehenden Gebäude in Stadlern 4, Fl.Nr. 692, Gemarkung Haibühl
 - 2.4 XXXXXX;
Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Berggasthauses bei der Bergstation Skilift Eck, Eck, 93474 Arrach, Fl.Nr. 608, Gemarkung Arrach
 - 2.5 XXXXXX;
Antrag auf Balkonerweiterung eines bestehenden Ferienhauses in Kummersdorf, Feriendorf am Hohen Bogen 55, 93474 Arrach, Fl.Nr. 776/27, Gemarkung Haibühl
 - 2.6 XXXXXX;
Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und eines Schuppens in der Engelshütter Straße 18, 93474 Arrach, Fl.Nr. 21, Gemarkung Haibühl
3. Gemeinde Hohenwarth, Kirchstrasse 7, 93480 Hohenwarth;
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Weiher“, frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
4. Bauleitplanung;
Billigung des Entwurfes zum ergänzenden Verfahren des Gewerbegebietes Arrach Mitte

5. Dorferneuerung Haibühl – Ottenzell; Errichtung von Arbeitskreisen
6. Anregungen und Mitteilungen
 - 6.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 6.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7 weitere Tagesordnungspunkte

A u s f ü h r u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Die Gemeinderäte Michael Stahl und Lettner Harald waren bei dieser Sitzung am 13.03.2017 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 11 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2017.

2. Baugesuche;

2.1 XXXXXX;

Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Fahrzeughalle und Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Eckstraße 21, 93474 Arrach, Fl.Nr. 167/5, Gemarkung Arrach

Vorgenannter stellt Antrag auf den Neubau einer Fahrzeughalle und Abbruch des bestehenden Wohnhauses in der Eckstrasse 21, 93474 Arrach, Fl.Nr. 167/5, Gemarkung Arrach.

Ein Teil des Baugrundstücks liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ahornwiese“ aus dem Jahr 1966. Das nun abzubrechende Gebäude war zu dem Zeitpunkt bereits erstellt und im Bebauungsplan eingezeichnet.

Das geplante Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Festsetzungen genehmigt werden:

- Errichtung außerhalb der Baugrenze (Beb.-Plan Punkt 3.4)
- Bebauungsgrenze, anbaufreie Zone (Beb.-Plan 14.12.5)
- Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßen-O.K. durch nichts behindert werden (Beb.-Plan 5.4)
- Traufhöhe talseitig höher als 2,50 m (Beb.-Plan 0.5.3)
- Dachneigung nur 20 Grad (Beb.-Plan 0.6.10)

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Erschließung ist gesichert. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXX;

Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Nebengebäudes in Holzbauweise (Holzlege, Geräteschuppen, Pferdestall) in der Eckstrasse 12, 93474 Arrach, Fl.Nr. 160/1, Gemarkung Arrach

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Nebengebäudes in Holzbauweise (Holzlege, Geräteschuppen, Pferdestall) in der Eckstraße 12, 93474 Arrach, Fl.Nr. 160/1, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt eigentlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“, in einem dort ausgewiesenen Mischgebiet. Da dieser Bebauungsplan aber momentan unwirksam ist, fällt die Flurnummer 160/1 in den Außenbereich des Ortsteiles Arrach, in unmittelbarer Nähe einer bereits vorhandenen Wohnbebauung. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Ein im Jahr 2015 genehmigter und auch noch gültiger Vorbescheid für den Neubau eines Carports liegt vor, das damalige Gebäude weicht jedoch in der Größe bzw. Nutzung und der Lage (damals noch im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes) von dem jetzt beantragten Vorbescheid ab.

Es wird Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gestellt. Nachbarunterschriften sind dann im Rahmen des eigentlichen Bauantrages einzuholen.

Die Erschließung soll über das Grundstück Fl.Nr. 162/2, Gemarkung Arrach an der Eckstraße erfolgen.

Wegen der Abwasserbeseitigung wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.3 XXXXXX;

Antrag auf Baugenehmigung für einen Anbau an die bestehende Rinderstallung in Stadlern 4, 93474 Arrach, Fl.Nr. 692, Gemarkung Haibühl

GR Aschenbrenner Matthias ist von der folgenden Beschlussfassung zu TOP 2.3 unmittelbar bevorteilt und kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO nicht teilnehmen. Aschenbrenner Matthias bleibt weiterhin im Zuschauerraum.

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Anbau an die bestehende Rinderstallung auf der Fl.Nr. 692 der Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich des Ortsteils Ottenzell-Stadlern. Es handelt sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der nördliche Teil des geplanten Anbaus geht einen kleinen Teil in das Landschaftsschutzgebiet über.

Die Zufahrt ist gesichert. Die Wasserversorgung ist über eine bestehende Privatbrunnenanlage gewährleistet.

Die Abwasserbeseitigung ist durch die Anschlussnahme an den öffentlichen Kanal gesichert. Wegen der Abwasserbeseitigung wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel verwiesen.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.4 XXXXXX;

Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Berggasthauses bei der Bergstation Skilift Eck, Eck, 93474 Arrach, Fl.Nr. 608, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Berggasthofes bei der Bergstation Skilift Eck auf Fl.Nr. 608 der Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in Arrach (Eck) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes in einem Landschaftsschutzgebiet; der Bereich für den geplanten Neubau ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Eine Zufahrt zum Grundstück ist vorhanden über die St 2326.

Die Wasserversorgung ist über die vorhandene eigene Brunnenanlage gesichert.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel ist nicht vorhanden.

Es wird Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gestellt. Nachbarunterschriften sind dann im Rahmen des eigentlichen Bauantrages einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.5 XXXXXX;

Antrag auf Balkonerweiterung eines bestehenden Ferienhauses in Kummersdorf, Feriendorf am Hohen Bogen 55, 93474 Arrach, Fl.Nr. 776/27, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Balkonerweiterung des bestehenden Ferienhauses in Kummersdorf, Feriendorf am Hohen Bogen 55, 93474 Arrach, Fl.Nr. 776/27, Gemarkung Haibühl

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ der Gemeinde Arrach. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenze genehmigt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.6 XXXXXX;

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und eines Schuppens in der Engelshütter Straße 18, 93474 Arrach, Fl.Nr. 21, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf die Errichtung eines Carports und eines Schuppens in der Engelshütter Straße 18, 93474 Arrach, Fl.Nr. 21, Gemarkung Haibühl. Die Gebäude wurden bereits errichtet und vom LRA ein nachträgliches Baugenehmigungsverfahren angeordnet.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl in der Engelshütter Straße, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Eine erforderliche Abstandsflächenübernahme des angrenzenden Nachbarn liegt vor.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das bereits bestehende Bauvorhaben.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

**3. Gemeinde Hohenwarth, Kirchstrasse 7, 93480 Hohenwarth;
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Weiher“, frühzeitige Beteiligung als Träger
öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.17 legt die Gemeinde Hohenwarth im Rahmen der frühzeitigen Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Weiher“ zur erstmaligen Stellungnahme vor.

Der Planentwurf in der Fassung vom 21.03.17 liegt vor und wird der Gemeinde Arrach bzw. dem Gemeinderat vorgelegt.

Es bestehen aus Sicht der Gemeinde Arrach keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenwarth.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenwarth. Die Gemeinde Hohenwarth ist entsprechend zu informieren.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

**4. Bauleitplanung;
Billigung des Entwurfes zum ergänzenden Verfahren des Gewerbegebietes Arrach
Mitte**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates Arrach vom 30.01.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, das ergänzende Verfahren („Heilungsverfahren“) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ab der förmlichen Offenlage des Planentwurfs mit Rückwirkung zum 16.03.2015 durchzuführen.

Auf eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, weil weder eine Änderung des Plangebiets noch eine solche der Grobkonzeption der Planung im ergänzenden Verfahren erfolgt.

Vielmehr wird das ergänzende Verfahren mit dem Ziel der Fehlerheilung auf den Weg gebracht, dass der Gesetzgeber ausdrücklich für die Korrektur von Fehlern in Bebauungsplänen in § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung stellt. Nicht in einem solchen Verfahren korrigierbar sind nur

solche Planmängel, deren Nachbesserung das planerische Gesamtkonzept in Frage stellen und damit die Identität des Bebauungsplans verändern würde.

Vorliegend ist lediglich ein Verstoß gegen das sog. bauplanungsrechtliche Anpassungsgebot zu korrigieren, was die Gemeinde durch das Instrument des Einzelhandelsausschlusses gem. § 1 Abs. 5 BauNVO auf den GE/MI-Grundstücken, erledigen und den Plan dadurch anpassungsfähig machen kann. Die Gesamtkonzeption und Planidentität bleibt daher gewahrt, da der Plan nahezu unverändert in Kraft treten und lediglich um einen Einzelhandelsausschluss auf den GE/MI-Grundstücken ergänzt, mithin um bisher theoretische Realisierungsmöglichkeiten weiterer Einzelhandelsbetriebe dort reduziert werden soll.

Das Planaufstellungsverfahren ist ab dem Verfahrensschritt zu wiederholen, in welchem der Planmangel anzusiedeln ist. Vorliegend kann mit der Wiederholung der Offenlage nochmals umfassend den Fachstellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, zu dem beabsichtigten Einzelhandelsausschluss Stellung zu nehmen, sodass ein Verfahrensbeginn in dieser Phase nötig, aber auch ausreichend ist.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung ist möglich, da dieser Verfahrensschritt lediglich dazu dienen würde, für den Planentwurf erforderliche Grundlagen zu ermitteln und sich Gewissheit zu verschaffen, ob die anfänglichen planerischen Vorstellungen überhaupt realistisch zu verwirklichen sind. Dies ist vorliegend jedoch bereits geklärt.

Am Ende des Heilungsverfahrens wird ein neuer Satzungsbeschluss nach neuer Abwägung stehen. Die Gemeinde entscheidet sich Kraft des ihr zukommenden Ermessens dazu, den Plan rückwirkend in Kraft zu setzen. Hierfür spricht, dass auf der Grundlage des B-Plans bereits eine Baugenehmigung erteilt worden ist, die mit dem beabsichtigten Vorgehen planungsrechtlich umfassend abgesichert und die Rechtssicherheit einer größeren Investition mit einem noch höheren Maß an langfristiger Rechtssicherheit versehen wird. Es liegt im gemeindlichen Interesse, dass mit Rückwirkung auf den Tag der ersten Bekanntmachung sichergestellt wird, dass ab diesem Zeitpunkt mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Vorgaben Geltung beanspruchen können.

Herr Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner des Büros Team 4 hat nunmehr aufgrund des Urteils des VGH vom 14.12.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ geändert. Die Änderungen (rot markiert) werden dem Gemeinderat anhand des vorgelegten Entwurfes per Beamer vorgestellt.

Stellungnahme im Gemeinderat:

GR Koller Hermann erkundigt sich über die Höhe der Kosten, die für die Gemeinde seit der Urteilverkündung des VGH entstanden sind. Bgm. Schmid gibt bekannt, dass das IB Team4 mitgeteilt hat, dass bisher keine Kosten für die Planungsänderungsänderung weitergegeben worden sind. Berechnet werden auch künftig nur Kosten, die evtl. höher anfallen als gedacht sowie höchstens die Kopierkosten für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. RA Linhart stellte bereits seine bislang erbrachten Leistungen in Rechnung; die Rechnung von Dr. Schlumprecht vom Büro für ökologische Studien steht noch aus.

Insgesamt sind bislang mehr als 10.000,- € (inkl. beteiligte Gutachter während der Verhandlung vor Gericht), welche nur aufgrund der Klage des Hrn. Lemberger entstanden. Es können jedoch durchaus noch weitere Kosten anfallen.

Desweiteren gibt Bgm. Schmid bekannt, dass mittlerweile durch Herrn Lemberger eine Petition an den Landtag gestellt wurde mit dem Ziel, das LRA zur Rücknahme der erteilten Baugenehmigung für den REWE-Markt zu veranlassen. Weiteres dazu im Punkt Informationen.

Beschluss:

Der Änderungsentwurf zum ergänzenden Verfahren („Heilungsverfahren“) für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Arrach Mitte durch das IB Team 4 wird angenommen und kann ausgearbeitet werden. Der Entwurf wird gebilligt. Das Heilungsverfahren ist einzuleiten. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

5. Dorferneuerung Haibühl – Ottenzell; Errichtung von Arbeitskreisen

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Maßnahme „kleine Dorferneuerung“ sind lt. Vorgabe des Zuschussgebers Arbeitskreise zu bilden, welche die Maßnahmen aktiv, d.h. durch regelmäßige Treffen, begleiten und die Wünsche der Bevölkerung bzw. der Anlieger mit in die Planung einbringen. Ein erstes Treffen interessierter Bürger, Vertretern der Gemeinde und des ALE fand bereits am 21.11.2015 im Hotel Herzog Heinrich statt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters haben sich bisher folgende Personen zur Teilnahme an den Arbeitskreisen (zweckmäßigerweise jeweils ein AK für die Ortsteile Ottenzell und Haibühl) bereit erklärt:

Haibühl:

- stellv. Bgm Weber Thomas
- Winter Ida
- Prof. Dr. Eckl Josef
- Schwarz Stefan
- Multerer Otto

Ottenzell:

- GR Achatz Wolfgang
- Hüttl Kurt
- Rank Anton

Für Ottenzell sollten noch ein – bis zwei Personen gefunden werden.

Vorschläge wurden bereits in der letzten Sitzung erbeten – die Personen können auch aus den Reihen des GR kommen, wonach sich GR Achatz Franz ebenfalls zur Teilnahme am AK Ottenzell bereiterklärt. GR Aschenbrenner fühlt seine Vorschläge im Gemeinderat nicht gewürdigt und will deshalb auch am Arbeitskreis nicht teilnehmen. BGM Schmid widerspricht dem Vorwurf und merkt an, dass jeder vernünftige Vorschlag aus dem GR in der Vergangenheit entsprechend aufgenommen und falls realisierbar, auch umgesetzt wurde.

Ergänzt werden die AK´s durch Vertreter des ALE, der Gemeinde (Bürgermeister und Bauamt bzw. Geschäftsleitung) sowie Vertreter des AB Schnabel & Partner.

Die erste Sitzung der Arbeitskreise wird in Abstimmung mit dem ALE terminiert. Angedacht ist, dass noch dieses Jahr das Konzept erarbeitet und in den Planungen dann umgesetzt wird.

Sofern der Zeitplan entsprechend abläuft könnte dann in den Wintermonaten die Ausschreibung der Maßnahmen erfolgen.

ohne Beschlussfassung

6. Anregungen und Mitteilungen

6.1 Bürgermeister und Verwaltung

6.1.1 Einzelmaßnahme Ottmannszell

Info zur Weilererschließung Ottmannszell: Bausumme bzw. Schlussrechnung Prechtl war eine Punktlandung. Kosten bleiben im festgesetzten Rahmen – Kostenschätzung wurde sogar unterschritten. Förderantrag ist gestellt und wird derzeit bearbeitet.

6.1.2 Bittgang zum Kolmstein

Danke an alle Beteiligten für die Teilnahme am Kreuzweg. Die Initiative zur Erneuerung der Kreuzwegstationen durch BGM wird aufgrund der vielen haltlosen Gerüchten und Anfeindungen aus verschiedenen Teilen der Bevölkerung nicht mehr fortgeführt.

GR Aschenbr. Matthias nimmt diese Gerüchte zum Anlass und stellt fest, dass die Kreuzwegstationen nach Meinung vieler Bürger weitestgehend in gutem Zustand seien, was BGM Schmid ausdrücklich verneint. Nach Abbruch der Bemühungen seitens des Bürgermeisters könne sich jedoch gerne einer der anscheinend zur Genüge vorhandenen „Experten“ der Erneuerung annehmen.

6.1.3 Stützmauer Bachweg

Es befindet sich eine einsturzgefährdete Stützmauer entlang des Bachbettes gegenüber der Gemeindestraße „Bachweg“. Die Eigentumsverhältnisse werden derzeit geklärt – ebenso wurde bereits durch den Bürgermeister eine Kamera-Befahrung der vor einigen Jahren durch die Gemeinde in Auftrag gegebenen Verrohrung durchgeführt da ein Anlieger über Wasser im Keller klagt.

6.1.4 Aktion „Ramma Damma“

Dank an die Feuerwehren und HvO für die Teilnahme bzw. die Initiative „Ramma Damma“ – leider befand sich wieder genau so viel Müll an den Strassen- und Plätzen wie in den Vorjahren – eine Besserung sei nicht eingetreten – die Dreckspatzen werden nicht weniger und die Kinder müssen den Müll aufsammeln.

6.1.5 Gewerbegebiet Arrach Mitte

Wie bereits unter TOP 4 mitgeteilt: Hr. Lemberger hat eine Petition an den Landtag gestellt – LRA soll Baugenehmigung des REWE-Marktes zurücknehmen. Dafür besteht jedoch derzeit auch nach Ansicht der Fachstellen des LRA's keine Veranlassung – durch die Heilungsmaßnahme der Gemeinde besteht die Baugenehmigung weiterhin. Das Grundstück des Marktes wurde Montag vermessen, Die Arbeiten sollen nun so schnell wie möglich beginnen. Durch die Aufhebung des B-Planes besteht für weitere Maßnahmen derzeit kein Baurecht im GE – jedoch sind die Planungen für den neuen Wertstoffhof bereits in vollem Gange – nach dem erfolgreichen Heilungsverfahren wird umgehend die Planung eingereicht und auch mit dem Bau so bald wie möglich begonnen, da ja auch die Verbindungsstraße zur St2326 erst nach Rückbau von Teilen der alten Wertstoffhofhalle gebaut werden kann.

6.1.6 Neubau der Tagespflege Arrach

Die Bauarbeiten hinsichtlich des Neubaus der Tagespflege Arrach sind in vollem Gange – es ist zu hoffen, dass die Einweihung um die Jahreswende stattfinden kann.

6.1.7 Rissesanierung im Gemeindebereich

Die durchgeführte Rissesanierung im Gemeindebereich Arrach ist mittlerweile mit ca. 6500 m abgeschlossen – anzudenken wäre eine zweite Maßnahme im Sommer/Herbst mit nochmals ca. 3000 – 4000 m. da die strenge Frostperiode den Gemeindestraßen arg zugesetzt hat.

6.1.8 Straßenschäden im Gemeindebereich

Demnächst werden Angebote von Asphaltierungsfirmen über Kleinflächen eingeholt und es sollte auch über eine Sanierung von Teilbereichen der Osserstraße von ca. Hs.Nr. 19 – 27 ein Angebot eingeholt werden um mit den Zahlen in eine Anliegerversammlung gehen zu können. Hier wäre höchstens eine Erneuerung der Feinschicht finanzierbar. In diese Maßnahme müsste auch noch der Abschnitt Einmündung Lamer Straße bis Ende Schreinerei Aschenbrenner mit hinein – der Zustand dieser Strecke ist mittlerweile schon verkehrsgefährdend. Es sollte versucht werden, auf Basis einer freiwilligen Beteiligung der Anlieger eine Möglichkeit zu finden, diese Sanierungen durchzuführen, bevor es ein teurer Vollausbau wird und auf die Anlieger horrenden Summen zukommen würden.

GR Schmid Daniel befürchtet das Thema „Strom“, welches bei Sanierungen wieder kommen wird. Bgm Schmid erklärt, dass evtl. geplante Arbeiten durch das E-Werk Geiger vorher abgeklärt und ausgeführt werden müssen, damit in den zu sanierenden Bereichen auch gleich die Erdverkabelung vorher durchgeführt werden kann.

3. Bgm. Weber Thomas merkt an, dass das Straßenstück bis zum Anwesen Aschenbrenner Franz wichtig wäre da hier der Straßenzustand besonders bedenklich ist.

6.2 Gemeinderat

GR Koller Hermann merkt an, dass dringend eine Rissesanierung in Drittzell im Bereich der Abbiegung - Nähe Löschwasserzisterne nötig ist. Bgm. Schmid weiß um dieses Problem und hält es für sinnvoll, diese Arbeiten durch den Bauhof ausführen zu lassen, da die Firma Kutter momentan ausgebucht sei.

Weiterhin gibt es lt. GR Koller Hermann ein weiteres Problem bei der Löschwasserzisterne in Drittzell. Demnach parken Baufahrzeuge direkt an den Einstiegstoren. Bgm. Schmid wird den Bauhof beauftragen, ein absolutes Halteverbotsschild mit dem Zusatz „unberechtigte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“ aufzustellen.

2. Bgm. Münsterer Anton weist auf den gesessenen Dreizeiler in der St.-Leonhard Siedlung hin. Lt. GR Altmann Johannes ist dieses Problem bereits bekannt und wird, zusammen mit anderen, ähnlichen Problemstellen im Gemeindegebiet, behoben.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Sitzung wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin